

Kurztitel

Unternehmensgesetzbuch

Kundmachungsorgan

dRGBL S 219/1897 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

01.01.2007

Abkürzung

UGB

Index

21/01 Handelsrecht

Text**Dritter Abschnitt.****Firma.****Begriff**

§ 17. (1) Die Firma ist der in das Firmenbuch eingetragene Name eines Unternehmers, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

(2) Ein Unternehmer kann in Verfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden seine Firma als Parteibezeichnung führen und mit seiner Firma als Partei bezeichnet werden. Für Einzelunternehmer gilt dies nicht in Strafverfahren.

Anmerkung

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Firmenwortlaut (Firmenname) bei Gesellschaften (UTK)

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Firmenwortlaut (Firmenname) bei Einzelunternehmen (UTK)

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2018

Gesetzesnummer

10001702

Dokumentnummer

NOR40069789